

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 08.12.2016 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 08.12.2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 5 –Dammweg/Feldstraße- 1. Änderung vom 08.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage von Sevelen in der Gemarkung Sevelen. Die Größe beträgt 1.291 m².

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Sevelen, Flur 11 das Flurstück 597. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines auf dem Grundstück beantragten Bauvorhabens durch Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Rat am 08.12.2016 beschlossene Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sit-

zung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanentwurfes, die nachstehend abgedruckt sind.

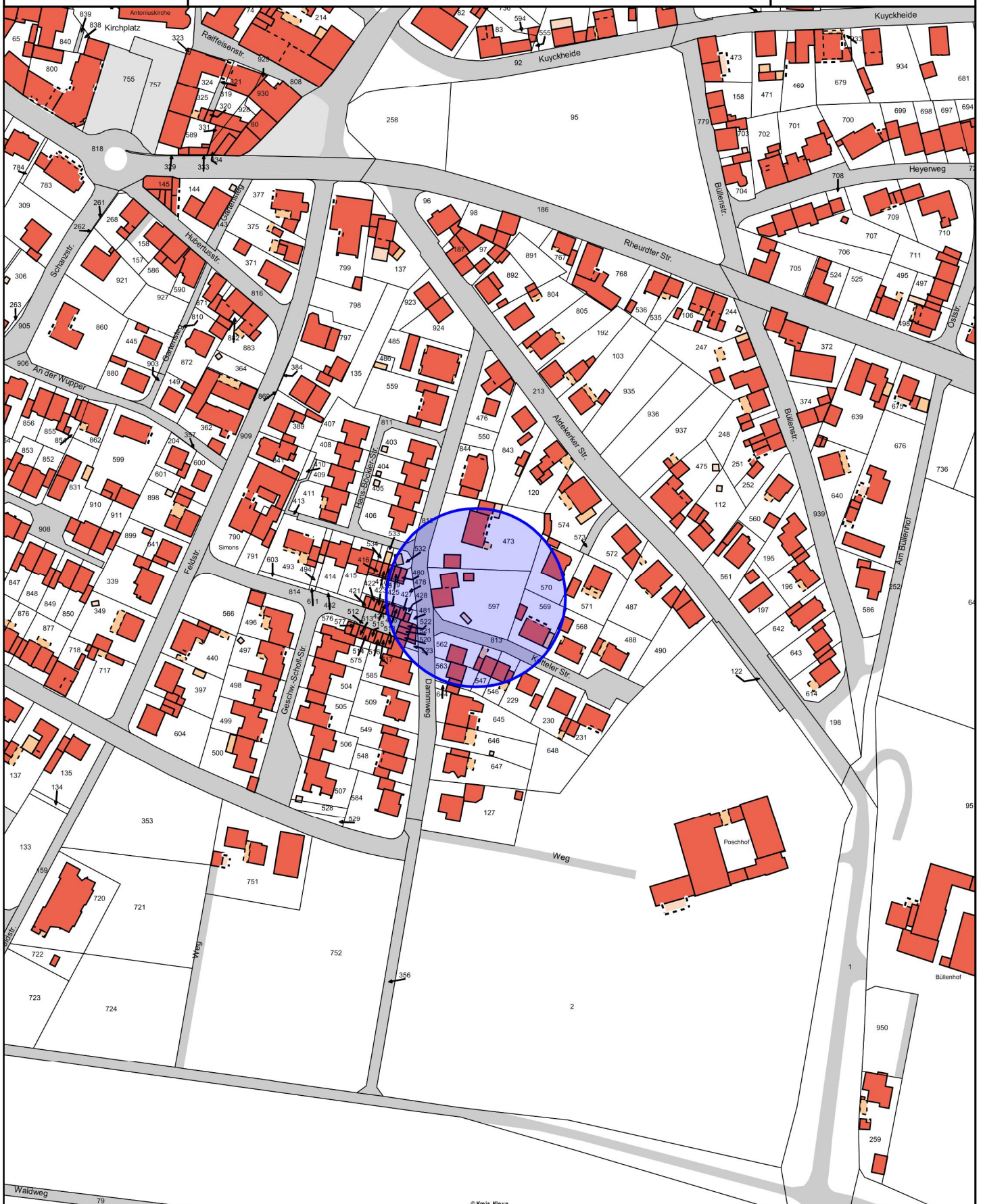
Issum, 02.03.2017
Der Bürgermeister

gez.

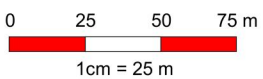
Brüx



Datum: 02.03.2017



Maßstab 1 : 2.500



© Kreis Kleve



Erklärung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

WR Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB

0.4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) BauNVO

0.5 Geschößflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) BauNVO

I Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 (4) BauNVO

Bauweise gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

--- vorh. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

- - - - - gepl. Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

△ offene Bauweise i.S. § 22 (2) BauNVO

DN 35° - 45° Dachneigung (35° - 45°)

Sonstige Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Katasterdarstellung

▨ vorh. Gebäude

597 Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2016 (BGBl. I S.1722)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicheneinrichtung - PlanZV 00) vom 16.12.1990 (BGBl. I 1991 S.86), geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1609)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2029) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) , in der z.Z. geltenden Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 709) in der z.Z. geltenden Fassung

Verfahren

Gemäß § 2 (1) BauGB hat der Rat der Gemeinde Issum am 08.12.2016 die Änderung des Bebauungsplans für die Gebiete beabsichtigt. Gleichzeitig wurde die Änderung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur Änderung des Bebauungsplans wurde am erträglich bekannt gemacht.
Issum, den

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am bekanntgemacht und erfolgte vom bis

Issum, den

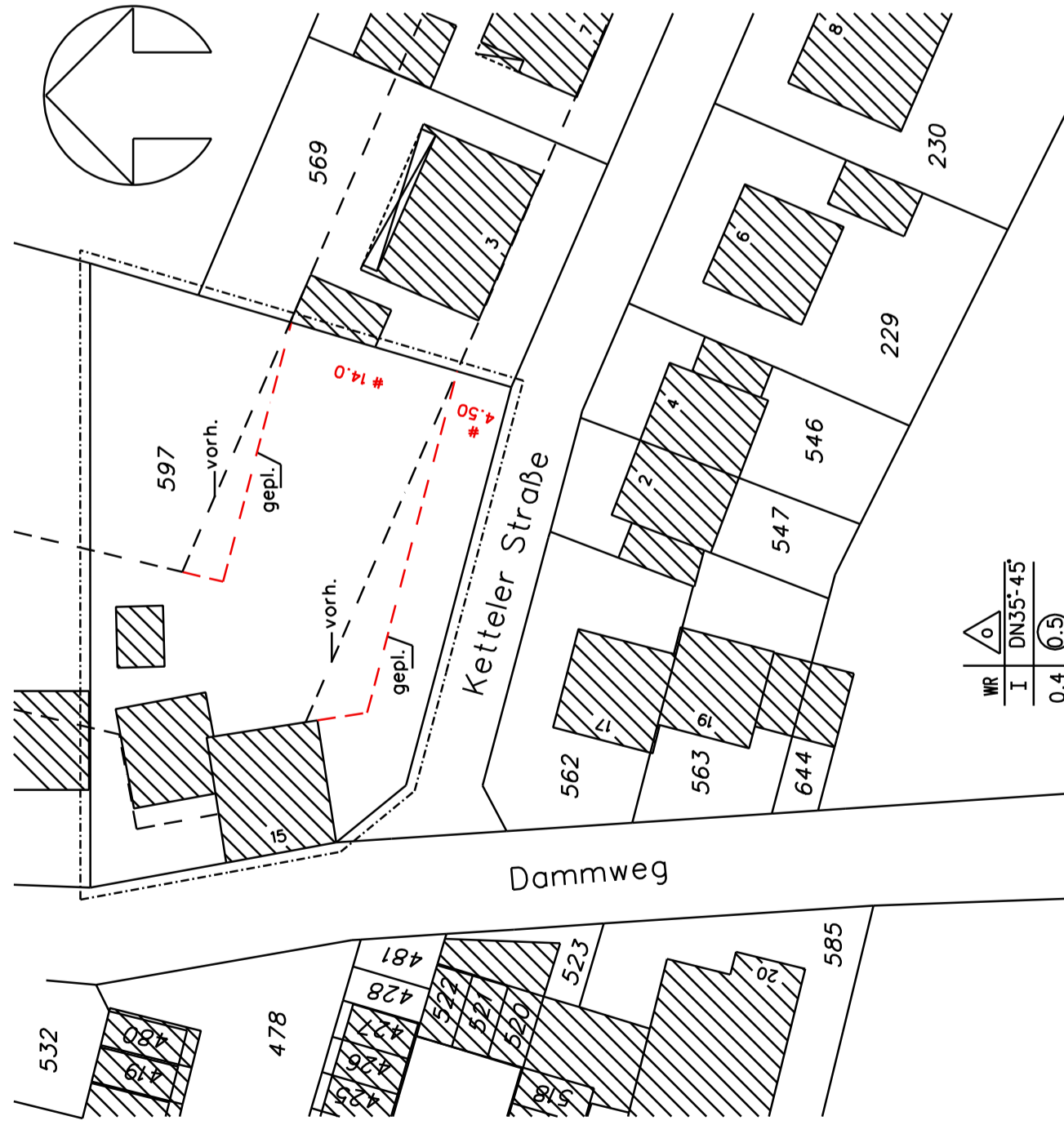
Der Rat der Gemeinde Issum hat am die vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Issum, den

Mit dem Beschluss der Sitzung der BauNutzungsbeiräte wurde die Begründung i. d. F. V. zugestimmt.

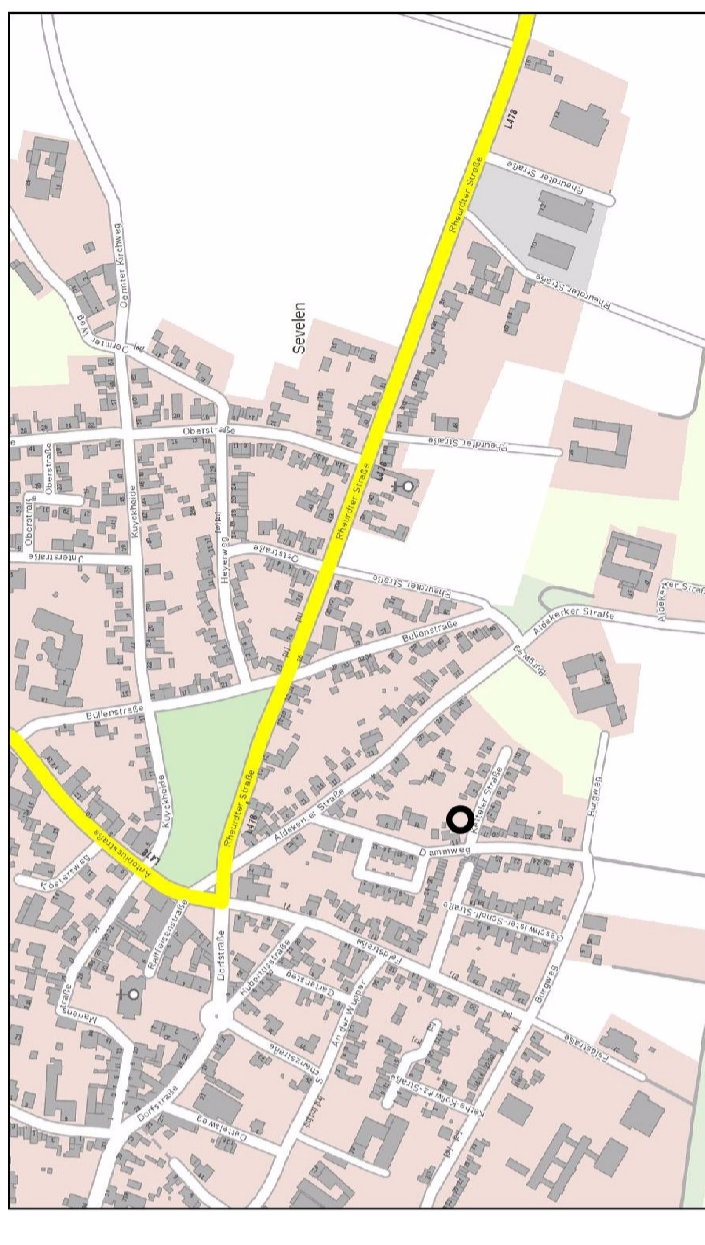
Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am

Issum, den



WR
I
DN35°-45°
0.4
0.5

Obersichtsplän



Gemeinde Issum

2. Änd. Bebauungsplan Sevelen Nr. 5 Dammweg/Feldstr. 1. Änd.

Gemarkung Sevelen

Flur 11

Maßstab: 1:500

